KANTON
LUZERN

Justiz- und Sicherheitsdepartement
Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug
Zivilschutz
Ausbildungszentrum Sempach
Allmend
Postfach
6204 Sempach
Telefon +41 41 228 38 38
zivilschutz@lu.ch
zivilschutz.lu.ch

Fragen und Antworten zum Pflicht-Schutzraumbau

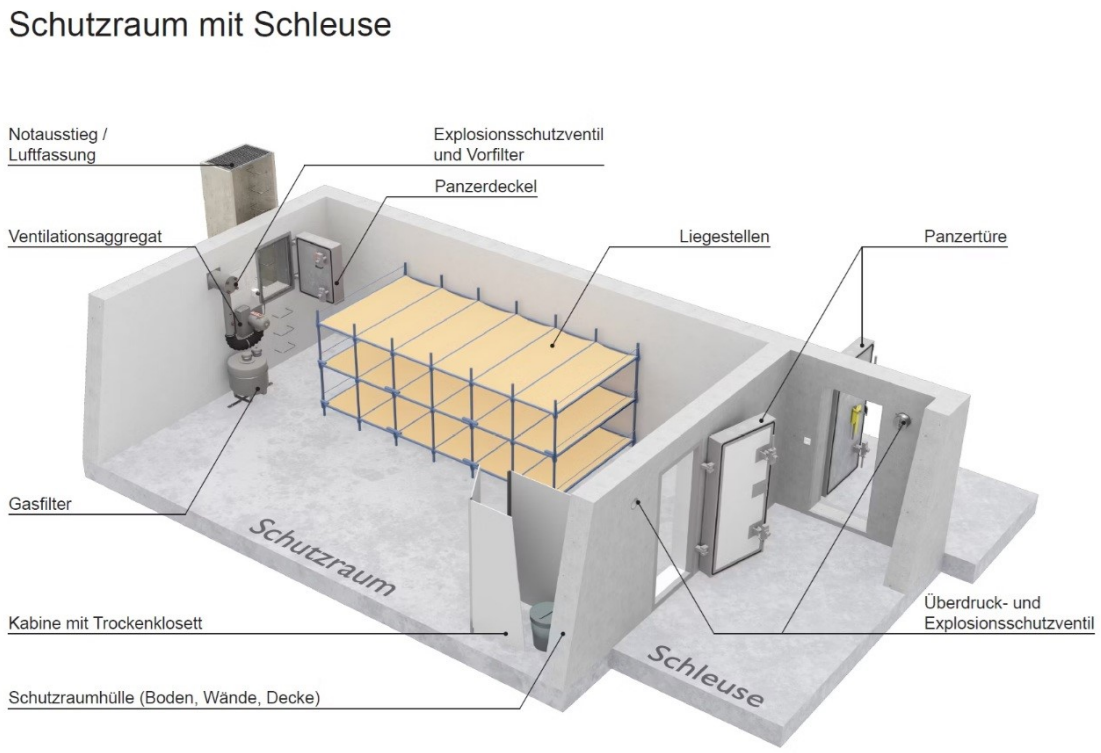

Version: 30.03.2026

Inhaltsverzeichnis

1 Schutzraum Planung und Bau **3**

1.1 Wann und wie viele Schutzplätze müssen erstellt werden? 3

1.2 Lohnt es sich zusätzliche Schutzplätze zu erstellen? 3

1.3 Wie hoch fällt die Ersatzbeitragsleistung aus? 3

1.4 Unterstehen Auf- und Umbauten der Schutzraumbaupflicht? 3

1.5 Welche Unterlagen werden für die Planung eines Schutzraumes benötigt? 3

1.6 Welche Unterlagen müssen dem Kanton eingereicht werden? 4

1.7 Dürfen für die Lichtsteuerung Bewegungsmelder installiert werden? 4

1.8 Wer ist für die Abnahme der Bewehrung verantwortlich? 4

2 Schutzraum Betrieb und Unterhalt **4**

2.1 Welchen Schutz bietet der Schutzraum 4

2.2 Wer ist für den Unterhalt des Schutzraumes zuständig? 4

2.3 Wer kontrolliert meinen Schutzraum? 5

2.4 Wer ist für die Erneuerung der Schutzräume zuständig? 5

2.5 Müssen die Einrichtungssortimente im Schutzraum gelagert werden? 5

2.6 Dürfen Schutzräume zivil genutzt werden? 5

2.7 Darf ich im Schutzraum Fliesen/ Keramikplatten verlegen? 5

2.8 Dürfen die Schutzraum-Innenwände verputzt werden? 5

2.9 Dürfen die Schutzraum-Innenwände mit einer Isolation versehen werden? 5

2.10 Dürfen nachträglich Medien durch den Schutzraum geführt werden? 6

3 Zuweisungsplanung **6**

3.1 Gibt es im Kanton Luzern genügend Schutzplätze? 6

3.2 Wer sorgt dafür, dass es pro Gemeinde genügend Schutzplätze gibt? 6

3.3 Wo befindet sich mein Schutzplatz? 6

3.4 Wie wird mir im Ereignisfall die Zuweisung mitgeteilt? 6

4 Schutzraum Aufhebung **6**

4.1 Ist unser Schutzraum noch aktiv? 6

4.2 Kann ich meinen aktiven Schutzraum aufheben lassen? 7

4.3 Berechtigt ein Wohnungseinbau eine Schutzraumaufhebung? 7

1 Schutzraum Planung und Bau

1.1 Wann und wie viele Schutzplätze müssen erstellt werden?

Neubau von Wohnhäusern:
Beim Neubau von Wohnhäusern mit weniger als 38 Zimmer kann die Schutzraumbaupflicht mittels einer Ersatzbeitragsleitung erfüllt werden. Ab 38 Zimmer sind für 2/3 der Anzahl Zimmer Schutzplätze zu erstellen. Der Kanton beurteilt aufgrund der Schutzplatzbilanz in der Gemeinde, ob ein Schutzraum erstellt oder ein Ersatzbeitrag geleistet werden muss.
Neubau von Spitäler, Alters- und Pflegheime:
Pro Patientenbett muss ein Schutzplatz erstellt werden.

1.2 Lohnt es sich zusätzliche Schutzplätze zu erstellen?

Falls es die Platzverhältnisse zulassen, können nebst den Pflicht-Schutzplätzen zusätzliche Öffentliche-Schutzplätze erstellt werden. Pro erstellten Öffentlichen-Schutzplatz wird der Bauherrschaft ein Pauschalbeitrag von CHF 1'400.00 aus der Ersatzbeitragskasse vergütet. Kontaktieren Sie diesbezüglich bereits in der Planungsphase die Abteilung Zivilschutz.

1.3 Wie hoch fällt die Ersatzbeitragsleistung aus?

Die Ersatzbeitragsleistung richtet sich nach der Zivilschutzverordnung (ZSV) Art. 75 Abs. 2.

1.4 Unterstehen Auf- und Umbauten der Schutzraumbaupflicht?

Auf- und Umbauten sowie Nutzungsänderungen unterliegen der Schutzraumbaupflicht. Wenn der Bau eines Schutzraums in ein bestehendes Gebäude unverhältnismässig ist, können für den zusätzlich generierten Wohnraum Ersatzbeiträge geleistet werden. Wiederaufbauten nach Elementarschäden, die den ursprünglichen Zustand wiederherstellen, unterstehen hingegen nicht der Schutzraumbaupflicht.

1.5 Welche Unterlagen werden für die Planung eines Schutzraumes benötigt?

Bei Wohnbauten:

- Technische Weisungen für den Pflicht-Schutzraumbau TWP 1984
- Technische Weisungen für die Konstruktion und Bemessung von Schutzbauten TWK 2017
- Beispiele zur Konstruktion und Bemessung von Schutzbauten gemäss TWK 2017
- Technische Weisungen für die Belüftung von Schutzräumen mit Wärmedämmungen TWW 2012

1.6 Welche Unterlagen müssen dem Kanton eingereicht werden?

Nach Erhalt der Baubewilligung sind dem Kanton spätestens vier Wochen vor Baubeginn die nachfolgenden Unterlagen einzureichen:

Schutzraumprojekte genehmigt bis zum 31.12.2021

- 2-fach, in Papierform

Schutzraumprojekte genehmigt ab 01.01.2022

- 1-fach, in digitaler Form an zivilschutzbauten@lu.ch

- Werkplan 1:50 Grundriss und Schnitt mit vollständigen Massangaben zum Schutzraum. Sämtliche Komponenten der Lüftung, Aborte, Anordnung der Liegestellen und Beleuchtung müssen darin ersichtlich sein.
- Werkplan 1:50 Grundriss vom ganzen UG und Gebäudeschnitt durch den Schutzraum mit vollständigen Massangaben.
- Medienpläne 1:50 Geplante Durchführungen von Sanitär-, Lüftungs- und Elektroleitungen (sofern diese den Schutzraum tangieren).
- Ingenieurunterlagen bzw. Schalungs- und Bewehrungsplan, Eisenlisten, statische Berechnungen und den Nachweis Strahlenschutz.

1.7 Dürfen für die Lichtsteuerung Bewegungsmelder installiert werden?

Bewegungsmelder innerhalb der Schutzbaute sind gestattet, sofern die Lichtsteuerung zusätzlich zentral gesteuert werden kann (Drehschalter 0-Hand-0-Automat).

1.8 Wer ist für die Abnahme der Bewehrung verantwortlich?

Der vom Eigentümer beauftragte Ingenieur kontrolliert die Bewehrung vor Ort auf deren korrekten Ausführung. Der Kanton führt stichprobenweise Kontrollen durch.

2 Schutzraum Betrieb und Unterhalt

2.1 Welchen Schutz bietet der Schutzraum

Die Schutzräume haben zu gewähren, dass

- in einem Abstand vom Explosionszentrum einer Atomwaffe, in dem der Luftüberdruck auf 1 bar abgenommen hat, das Überleben der Insassen sichergestellt ist.
- ein Nahtrefferschutz gegen konventionelle Waffen besteht,
- durch künstliche Belüftung und Filter das Eindringen von chemischen und biologischen Kampfstoffen verhindert wird

Weitere Informationen können aus den technischen Weisungen für den Pflicht-Schutzraumbau TWP 1984 entnommen werden.

2.2 Wer ist für den Unterhalt des Schutzraumes zuständig?

Die Eigentümerschaft ist für den Unterhalt des Schutzraumes zuständig. Beachten Sie diesbezüglich unser Merkblatt, welches auf unserer Webseite downloadbar ist.

2.3 Wer kontrolliert meinen Schutzraum?

Die Kontrolle der Schutzräume wurde per 1. Januar 2023 von den Gemeinden auf den Kanton übertragen. Die Schutzräume müssen im Minimum alle 10 Jahre kontrolliert werden (SRL 372, §7, Buchstabe i). Die Kontrolle ist für die Eigentümerschaft kostenlos. Bei Nachkontrollen beträgt die Gebühr mindestens 200 Franken.

2.4 Wer ist für die Erneuerung der Schutzräume zuständig?

Für die Erneuerung der Schutzräume ist die Eigentümerschaft verantwortlich. Gemäss ZSV Art. 105a[25] ist eine Schutzbaute vierzig oder mehr Jahre alt, so müssen mit Ausnahme der Schutzbauabschlüsse sämtliche Schutzbaukomponenten sowie die Ausrüstung ersetzt werden. Bei Komponenten oder Ausrüstungen, die schon ersetzt wurden, kann ein Verzicht auf den Ersatz einzelner Komponenten oder Ausrüstungen geprüft werden. Davon betroffen sind insbesondere die Gummidichtungen und die komplette Belüftungseinrichtung. Sofern die Eigentümerschaft ihrer Sorgfaltspflicht nachgekommen ist, können die Erneuerungskosten vollumfänglich von der Ersatzbeitragskasse der Gemeinde oder des Kantons zurückgefordert werden. Das entsprechende Formular finden sie auf der Webseite der Abteilung Zivilschutz des Kantons Luzern.
Bei Fragen zum Vorgehen helfen wir Ihnen gerne weiter.

2.5 Müssen die Einrichtungssortimente im Schutzraum gelagert werden?

Schutzräume ab Baujahr 1. Januar 1987 müssen mit den vorgeschriebenen Einrichtungssortimenten (Liegestellen & Trockenklosett) bestückt werden. Die Liegestellen müssen nicht vorgängig aufgestellt werden. Das Material ist im Gebäude oder auf dem Areal, in dem sich der Schutzraum befindet zu lagern. Schutzräume, welche vor dem 1. Januar 1987 erstellt wurden, müssen erst auf Anordnung des Departements ausgerüstet werden. Nicht mit Trockenklosetts und Liegestellen ausgerüstete öffentliche Schutzräume müssen damit nachgerüstet werden. Alle öffentlichen Schutzräume müssen mit Liegestellen und Trockenklosett ausgestattet sein.

2.6 Dürfen Schutzräume zivil genutzt werden?

Der Schutzraum darf für zivile Zwecke genutzt werden, insofern die Veränderungen innert fünf Tagen rückgängig gemacht werden können. Zusatzeinrichtungen, welche fest mit der Hausinstallation verbunden werden, sind nicht gestattet. Generell sind bauliche und technische Veränderungen im Schutzraum vom Kanton zu genehmigen. Es gelten die zivilen Brandschutzvorschriften. Bitte beachten Sie dazu die Brandschutzerläuterungen für zivil genutzte Schutzbauten.

2.7 Darf ich im Schutzraum Fliesen/ Keramikplatten verlegen?

Belege aus Keramik oder anderen sprödbrüchigen Material sind nur auf dem Boden und als Wandsockel gestattet.

2.8 Dürfen die Schutzraum-Innenwände verputzt werden?

Die Schutzraum-Innenwände inkl. der Decke dürfen nicht verputzt werden.

2.9 Dürfen die Schutzraum-Innenwände mit einer Isolation versehen werden?

Wärme- und Schallisolationen an der Deckenunterseite und den Innenseiten von Wänden sind nicht zulässig (ausser demontierbar ausgeführt).

2.10 Dürfen nachträglich Medien durch den Schutzraum geführt werden?

Es können nachträglich Luft-, Heiz-, Abwasser-, Kalt- und Warmwasserleitungen durch den Schutzraum geführt werden. Die Arbeiten müssen vom Kanton zwingend genehmigt werden. Druckwasserleitungen dürfen den Durchmesser von 2 Zoll nicht überschreiten. Alle Druckleitungen müssen ausserhalb vom Schutzraum von Hand abstellbar sein. Die Wanddurchführungen müssen mit zertifiziertem Material ausgeführt werden.

3 Zuweisungsplanung

3.1 Gibt es im Kanton Luzern genügend Schutzplätze?

Grundsätzlich verfügt der Kanton Luzern noch knapp über genügend Schutzplatzkapazitäten. Durch Bevölkerungswachstum und zunehmende bauliche Verdichtung, insbesondere in urbanen Gebieten, hat sich die Situation jedoch laufend verändert und den Deckungsgrad stark beeinflusst. Die Zuweisungsplanung erfolgt monatlich und wird bei Bedarf angepasst. Dabei können in einzelnen Gemeinden Unterdeckungen auftreten, die, soweit möglich, durch Kapazitäten in benachbarten Gemeinden ausgeglichen werden. Der Schutzplatzdeckungsgrad pro Gemeinde wird jährlich auf unserer Website veröffentlicht.

3.2 Wer sorgt dafür, dass es pro Gemeinde genügend Schutzplätze gibt?

Die Kantone steuern zur Gewährleistung eines ausreichenden und angemessen verteilten Schutzplatzangebots den Schutzraumbau. Weist eine Gemeinde eine Schutzplatzunterdeckung auf, so verfügt der Kanton beim Bau von Wohnbauten mit weniger als 38 Zimmer den Schutzraumbau. Primär sorgen jedoch die Gemeinden in Gebieten mit zu wenig Schutzplätzen dafür, dass eine genügende Anzahl ausgerüsteter öffentlicher Schutzräume vorhanden sind (BZG Art. 61).

3.3 Wo befindet sich mein Schutzplatz?

Sobald es die sicherheitspolitische Lage erfordert, veröffentlicht der Kanton die definitive und namentliche Zuweisungsplanung. Die Abteilung Zivilschutz erteilt bei Interesse per Telefon oder E-Mail-Auskunft über die provisorische Zuweisung. Die Abfrage kann auch direkt online durchgeführt werden.

3.4 Wie wird mir im Ereignisfall die Zuweisung mitgeteilt?

Dem Kanton stehen mehrere Informationskanäle zur Veröffentlichung der Zuweisungsplanung zur Verfügung. Nach Möglichkeit wird Ihnen die definitive und namentliche Zuweisung bereits vorgängig schriftlich mitgeteilt. Die Zuweisungsplanung kann zudem online, via Telefon-Hotline, Gemeinde oder ZSO veröffentlicht werden.

4 Schutzraum Aufhebung

4.1 Ist unser Schutzraum noch aktiv?

Ausschliesslich die Abteilung Zivilschutz kann Ihnen mitteilen, ob Ihr Schutzraum noch aktiv ist. Kontaktieren Sie uns diesbezüglich per Telefon oder E-Mail.

4.2 Kann ich meinen aktiven Schutzraum aufheben lassen?

Die Kantone können die Aufhebung von Schutzräumen, die den Mindestanforderungen entsprechen, bewilligen. Die Bedingungen werden in der Zivilschutzverordnung des Bundes ZSV Art. 82 wie folgt erläutert.

a. ein Umbau in bestehenden Gebäuden durch den Schutzraum unverhältnismässig erschwert oder verunmöglicht würde;
b. der Schutzraum in einem stark gefährdeten Gebiet liegt;
c. ein Schutzplatzüberangebot besteht; oder
d. die Erneuerung unverhältnismässig hohe Kosten verursachen würde.

4.3 Berechtigt ein Wohnungseinbau eine Schutzraumaufhebung?

Eine reine Umnutzung des Schutzraumes stellt keine zwingend notwendige bauliche Massnahme dar und berechtigt somit nicht zur Aufhebung.